



HESSISCHER LANDTAG

08. 12. 2020

Kleine Anfrage

Walter Wissenbach (AfD) und Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 05.10.2020

Zahlungen an Opfer von Verbrechen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Wer in der Bundesrepublik Deutschland Opfer einer Gewalttat wird und dadurch eine gesundheitliche Schädigung erleidet, hat nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) Anspruch auf eine Entschädigung. Gleiches gilt auch für Hinterbliebene von Personen, die infolge der Gewalttat verstorben sind. Umfang und Höhe der Leistungen richten sich nach dem Bundesversorgungsgesetz. Zuständig ist die Versorgungsbehörde des Bundeslandes, in dem die Betroffenen ihren Wohnsitz haben. Der Bund übernimmt dabei 40 % der Kosten, die den Ländern aus diesem Gesetz entstehen. Keine Anwendung findet das Gesetz auf Schäden aus einem tätlichen Angriff, der mit einem Kraftfahrzeug begangen wurde.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) findet grundsätzlich keine Anwendung für Schäden aus tätlichen Angriffen, die mit einem Kraftfahrzeug begangen wurden. Infolge des Ereignisses vom Breitscheidplatz 2016 in Berlin, dessen Geschädigte nach dem OEG versorgt wurden, haben die übrigen Länder in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Möglichkeit eröffnet, solche Ereignisse als Härtefälle zu werten, in denen das OEG dann trotz des Einsatzes eines Kraftfahrzeugs Anwendung findet. In diesem Zusammenhang besteht die grundsätzliche Entschädigungsmöglichkeit infolge der Ereignisse in Limburg vom 7. Oktober 2019 sowie in Volkmarsen vom 24. Februar 2020 im Rahmen des OEG.

Der derzeitige Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 11 OEG bei Gewalttaten, die mittels eines Kraftfahrzeuges begangen wurden, wird im Übrigen mit Inkrafttreten des 14. Sozialgesetzbuches zum 1. Januar 2024 generell entfallen.

Die Erstattung des Bundes, welcher anteilig die den Ländern entstehenden Kosten infolge der Ausführung des OEG übernimmt, erfolgt entsprechend § 4 Abs. 3 OEG nicht getrennt nach Sach- und Geldleistungen, sondern als Pauschale für die entstandenen Gesamtausgaben in Höhe von 22 %.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, der Ministerin der Justiz und dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Wie viele Anträge wurden in Hessen in den Jahren 2015 bis 2019 nach dem OEG gestellt?

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden in Hessen insgesamt 11.910 Anträge nach dem OEG gestellt.

Frage 2. Wie viele der unter 1. aufgeführten Anträge wurden bewilligt?

Insgesamt wurden 2.916 Anträge bewilligt.

Frage 3. Welche Summen wurden aufgrund der bewilligten Anträge insgesamt ausgezahlt?

Aufgrund der bewilligten Anträge wurden insgesamt 91.986.292,61 € ausgezahlt.

Frage 4. Hat die Landesregierung über die unter 3. aufgeführten Zahlungen hinaus weitere Zahlungen an Opfer bzw. Hinterbliebene von Gewalttaten bzw. im Zusammenhang mit Gewalttaten an Dritte geleistet?

Im Bereich der Opferentschädigung wurde 2015 neben den gesetzlichen Leistungen in Hessen das OEG-Trauma-Netzwerk gegründet. In dem Netzwerk kooperieren aktuell 18 Trauma-Ambulanzen, welche Opfern von Gewalttaten schnelle psychologische Hilfe leisten sollen. Die entstehenden Behandlungskosten werden durch das Land übernommen.

Neben dem Opferentschädigungsrecht wurden Leistungen an Opfer von Gewalttaten im Rahmen der Stiftung Anerkennung und Hilfe geleistet. Die Stiftung Anerkennung und Hilfe hat die Aufgabe Menschen zu unterstützen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 31. Dezember 1975 (in der Bundesrepublik Deutschland) bzw. vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 (in der ehemaligen DDR) als Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren, dort Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch an den Folgen leiden. Leistungsempfängerinnen und -empfänger der Stiftung unterliegen der Mitteilungspflicht, sofern und sobald sie ebenfalls Leistungen nach dem OEG aufgrund der selben Ursache erhalten. Entsprechende Fälle sind bislang nicht bekannt.

Weiterhin wurde seitens des Innenressorts gemäß § 53 LHO aus Billigkeitsgründen in einem Einzelfall ein Betrag in Höhe von 2.707,50 € an die Familie eines Opfers gezahlt.

Kinder, die Opfer sexueller Gewalt werden, leiden oftmals ihr ganzes Leben unter den Folgen. Nicht nur ihre physische und psychische Entwicklung wird beeinträchtigt, sie leiden ein Leben lang an den Folgen des Missbrauchs. Deshalb sind in den vergangenen Jahren 3,6 Mio.€ an Landesmitteln in den Bundesfonds „sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ geflossen, der von sexualisierter Gewalt im Kindes- und Jugendalter Betroffenen niedrigschwellige Hilfen zukommen lässt. Hessen hat als drittes Land eine Beitrittsvereinbarung zur Beteiligung am Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (FSM) unterzeichnet. Bis zu 10.000 € können Antragstellerinnen und Antragsteller für individuelle Hilfeleistungen erhalten, die von den Regelsystemen nicht oder nicht mehr übernommen werden und die dabei helfen können, das erlittene Unrecht besser zu bewältigen.

Zudem beteiligt sich Hessen am Fonds sexueller Missbrauch im institutionellen Bereich. Auch hier können Betroffene bis zu 10.000 € für individuelle Hilfeleistungen im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems (EHS) erhalten, wenn der Missbrauch an einer Institution stattgefunden hat. In den Fällen, in denen eine Lehrkraft einer öffentlichen Schule in Hessen Täter oder Täterin war, übernimmt das Hessische Kultusministerium die Kosten. Im Falle einer familiären und institutionellen Mehrfachbetroffenheit werden die Kosten anteilig durch den Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (FSM) und durch das sich beteiligende Land finanziert. Das Hessische Kultusministerium hat in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt 34.279 € im Rahmen des EHS ausbezahlt.

Ausnahmen bilden hierbei die Fälle an der Odenwaldschule und an der Elly-Heuss-Knapp-Schule: Die ehemalige Odenwaldschule in Heppenheim Ober-Hambach hat 2011 die Stiftung „Brücken bauen“ zur Entschädigung der Opfer sexuellen Missbrauchs gegründet. Für die ehemaligen Schülerinnen und Schüler, die Opfer sexueller Gewalt an der früheren Odenwaldschule geworden sind, besteht die Möglichkeit der Aufarbeitung des damals begangenen Unrechts über die Stiftung „Brücken bauen“, die mit ihren unterschiedlichen Hilfsmaßnahmen die Opfer unterstützt. Das Land Hessen hat für den Zeitraum vom 1. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2019 einen Betrag von insgesamt 100.000 € zur Verfügung gestellt, von denen insgesamt rund 99.645 € seitens der Stiftung „Brücken bauen“ verausgabt wurden.

Im Jahr 2017 wurden außerdem die Missbrauchsoffer einer ehemaligen Lehrkraft der Elly-Heuss-Knapp-Schule in Darmstadt vom Hessischen Kultusministerium über individuell gestellte Anträge mit jeweils 10.000 € unterstützt und insgesamt 260.000 € ausbezahlt.

Ferner besteht ein Hessischer Opferfonds zur Entschädigung der Opfer von Straftaten, die durch Gefangene und Insassen des Maßregelvollzugs begangen wurden. Dieser wurde im betreffenden Zeitraum jedoch nicht in Anspruch genommen.

Frage 5. Falls 4. zutreffend: In wie vielen Fällen erfolgten die unter 4. aufgeführten Zahlungen?

Das OEG-Trauma-Netzwerk wurde in den Jahren 2015 bis 2019 durch 232 Personen in Anspruch genommen.

Bislang haben 1.230 Betroffene in Hessen Leistungen aus der Stiftung erhalten.

Frage 6. Falls 4. zutreffend: In welcher Höhe erfolgten die unter 4. aufgeführten Zahlungen?

Im Rahmen des OEG-Trauma-Netzwerks sind in dem Zeitraum 2015 bis 2019 Kosten in Höhe von 189.096,38 € entstanden.

Hessen ist an der Stiftung mit insg. 4,6 Mio. € beteiligt. Die 1.230 Betroffenen in Hessen haben Stiftungsmittel im Umfang von 13,1 Mio. € erhalten. Da die Gelder aus der Stiftung jeweils zu einem Drittel vom Bund, den Ländern und den Kirchen gezahlt werden, entfallen aktuell 4,4 Mio. € der im Rahmen der Stiftung erbrachten Leistungen auf Hessen.

Frage 7. Falls 4. zutreffend: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten die unter 4. aufgeführten Zahlungen?

Die Leistungen im Rahmen des OEG-Trauma-Netzwerks waren bisher freiwillige Leistungen. Ab dem 1. Januar 2021 werden diese Leistungen durch das Inkrafttreten des 14. Sozialgesetzbuchs zu einer gesetzlichen Pflichtleistung.

Das errichtete Hilfesystem ist die Stiftung Anerkennung und Hilfe. Stiftungsträger sind der Bund, die Länder und die Kirchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Leistung.

Frage 8. Falls 4. zutreffend: Nach welchen Kriterien erfolgte die Festlegung der unter 4. aufgeführten Zahlungen?

Durch das OEG-Trauma-Netzwerk sollen Opfer von Gewalttaten schnelle psychologische Hilfe erhalten, um eine Chronifizierung von psychischen Gesundheitsstörungen zu vermeiden. Die Gewalttat soll deshalb zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Die Trauma-Ambulanzen nehmen eine Kurzprüfung der Tatbestandsmerkmale des OEG vor. Stellt sich nach der umfassenden Sachverhaltsprüfung heraus, dass kein Tatbestand nach dem OEG vorliegt, erfolgt keine Abrechnung im Rahmen des OEG. Die kooperierenden Trauma-Ambulanzen werden für Ihre therapeutischen Leistungen nach pauschalen Stundensätzen honoriert.

Der Bund, die Länder und die Kirchen haben eine Verwaltungsvereinbarung zur Verwendung der Stiftungsmittel geschlossen. Die Verwendung der Mittel erfolgt nach den dortigen Kriterien und Vereinbarungen:

- a) Leistungen können Personen erhalten, die zwischen dem 1. Lebensjahr und dem vollendeten 18. bzw. 21. Lebensjahr (volljährig) in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe bzw. Psychiatrie untergebracht waren,
- b) Personen, die während ihrer Unterbringung individuelles Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch unter den daraus resultierenden Folgewirkungen leiden und/oder
- c) Personen, die im Zeitraum zwischen dem vollendeten 14. Lebensjahr und dem vollendeten 18. bzw. 21. Lebensjahr (Volljährigkeit) in der bzw. für die Einrichtung gearbeitet haben, ohne, dass für sie Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden.

Wiesbaden, 3. Dezember 2020

Kai Klose